

CH-Deckblatt für Sicherheitsdatenblatt

„Plantin Fruit H „

Zu Abschnitt 1 (Bezeichnung des Stoffs bzw. der Zubereitung und des Unternehmens):

Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung: siehe Sicherheitsdatenblatt S 1

Verwendung: Düngemittel

Inverkehrbringer CH:

ökohum gmbh
Tobelbachstr. 8
8585 Herrenhof
Tel. T +41 (0)71 680 00 70
Fax. +41 (0)71 680 00 74
info@oekohum.ch
www.oekohum.ch

Notrufnummer Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ) Kurzwahl : 145

nicht dringliche Fälle und Sekretariat: 044 251 66 66
Fax: 044 252 88 33

Adresse:
Freiestrasse 16
CH-8032 Zürich

Zu Abschnitt 7 (Handhabung und Lagerung):

Siehe SDB Abschnitt 7

Zu Abschnitt 8 (Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen):

8.1

Maximale Arbeitsplatz Konzentration (MAK): keine Grenzwerte vorhanden

Aktuell empfohlene Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren: -

8.2

Siehe Abschnitt 8.2 SDB

Zu Abschnitt 13 (Hinweise zur Entsorgung):

Hinweise zur Entsorgung (VeVA Abfallcode: 02 01 08 [S] Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten):

Ungebrauchtes Produkt der bestimmungsgemässen Verwendung zuführen. Leere Gebinde mit dem Hausmüll entsorgen.

Zu Abschnitt 15 (Rechtsvorschriften):

Besondere Kennzeichnungsanforderungen (in Abschnitt 2 oder hier): ausschliesslich gewerbliche Verwendung
Chemikaliengruppe (gem Anhang 5 Chemikalienverordnung 813.11 (ChemV)): kein Gefahrstoff der Gruppen 1 und 2.
VOC-Gehalte: keine (flüchtigen) organischen Verbindungen enthalten

Wassergefährdungsklasse (Klasse A oder B): Ammoniumsulfat wurde vom Umweltbundesamt Deutschland als **WGK 1** (schwach wassergefährdend) eingestuft. / Wassergefährdungsklasse (Klasse A oder B): Die Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) regelt im fraglichen Kontext explizite «Flüssigkeiten». Insofern sind Feststoffe – anders als im Chemikalienrecht - nicht zu klassieren.

PLANTIN FRUIT H - 3182

Mengenschwellen gem. Störfallverordnung:

Die **Mengenschwelle** gemäss der Verordnung über den Schutz vor Störfällen, Störfallverordnung, SR 814.012, beträgt gemäss Tabelle 41: **200'000 kg**.

Die Mengenschwellen, die für die Störfallrelevanz massgebend sind, sind in der Störfallverordnung festgelegt. Werden diese Grenzen überschritten, so ist mit der Koordinationsstelle für Störfallvorsorge Kontakt aufzunehmen.

Erstellt am: 27.05.2016



SICHERHEITSDATENBLATT

(Verordnung REACH (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktnamen: PLANTIN FRUIT H

Produktcode: 3182

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

WASSERLÖSLICHER DÜNGER

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: PLANTIN

Adresse:

Usine de la Rolande.84350.COURTHEZON.FRANCE.

Tel: 00 33 (0)49070 20 03 Fax: 00 33 (0)490 70 23 52

plantin@plantin.fr

www.plantin.fr

1.4. Notfallnummer.: +33 (0)6 86 55 33 35.

Gesellschaft/Einrichtung: Plantin

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Laut Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung.

Augenreizung, Kategorie 2 (Eye Irrit. 2, H319).

Diese Mischung stellt keine physische Gefahr dar. Sicherheitsmassnahmen auf die anderen vorhandenen Produkte abstimmen.

Diese Mischung stellt keine Gefahr für die Umwelt dar. Kein Umweltschaden bekannt oder vorhersehbar bei normaler Anwendung.

Laut Verordnung 67/548/EWG, 1999/45/EG in der geänderten Fassung.

Diese Mischung stellt keine physische Gefahr dar. Sicherheitsmassnahmen auf die anderen vorhandenen Produkte abstimmen.

Diese Mischung stellt keine Gefahr für die Gesundheit dar, ausgenommen allfälliger Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (siehe Abschnitte 3 und 8).

Diese Mischung stellt keine Gefahr für die Umwelt dar. Kein Umweltschaden bekannt oder vorhersehbar bei normaler Anwendung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Laut Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung.

Gefahrenpiktogramme:



GHS07

Signalwort: ACHTUNG

Gefahrenhinweise und zusätzliche Gefahrenangaben:

H319

Verursacht schwere Augenreizung. Sicherheitshinweise - Prävention:

P280

Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz
tragen. Sicherheitshinweise - Intervention:

P305 + P351 + P338

BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

2.3. Sonstige Gefahren

Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger / leicht entzündlicher Staub-Luft Mischungen möglich.

Die Mischung enthält keine 'besonders besorgniserregende Stoffe' (SVHC) $\geq 0.1\%$, die von der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) gemäss Art. 57 der REACH-Verordnung veröffentlicht sind: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>

Das Gemisch erfüllt nicht die Einstufungskriterien für PBT bzw. vPvB, gemäss Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) n° 1907/2006.

PLANTIN FRUIT H - 3182

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemisch

Zusammensetzung:

Bezeichnung	(EG) 1272/2008	67/548/EWG	Nota	%
INDEX: 002	GHS07	Xi		10<=x%<25
CAS: 7783-20-2	Wng	Xi; R36		
EC: 231-984-1	Eye Irrit. 2, H319			
AMMONIUMSULFAT				

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Faustregel: Im Zweifelsfall oder bei fortbestehenden Symptomen ist stets ein Arzt zurate zu ziehen. Einer bewusstlosen Person NIEMALS etwas in den Mund einflössen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen Bei Berührung mit den Augen:

Während 15 Minuten mit reichlich klarem Wasser bei weitgespreizten Lidern ausspülen.

Bei Augenschmerzen, -rötung oder Sichtbehinderung, einen Augenarzt aufsuchen.

Bei Berührung mit der Haut:

Betroffene Hautpartien gründlich unter fließendem Wasser mit Seife reinigen. Betroffene Hautpartien unter Kleidern, in Schuhen und unter Schmuck ebenfalls reinigen.

Bei Verschlucken:

Einen Arzt aufsuchen und das Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine verfügbaren Daten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine verfügbaren Daten.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Nicht brennbar.

5.1. Löschmittel

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Die Einwirkung der Zersetzungsprodukte kann Gesundheitsschäden verursachen. Rauch nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine verfügbaren Daten.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

Für nicht für Notfälle geschultes Personal

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.

Für das Rettungspersonal

Das helfende Personal muss mit einer geeigneten persönlichen Schutzausrüstung ausgerüstet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Jegliches Eindringen in die Kanalisation und in Wasserläufe vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das Produkt mechanisch aufnehmen (wischen/staubsaugen): keine Staubpartikel freisetzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine verfügbaren Daten.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

Die Anforderungen an die Lagerräume gelten für alle Arbeitsräume, in denen das Produkt angewendet wird.

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Anwendung die Hände waschen.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneuter Verwendung waschen.

Brandverhütung:

Kein Zugang für unbefugte Personen.

Empfohlene Ausrüstungen und Verfahren:

In Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen Abschnitt 8 beachten.
Die auf dem Etikett aufgeführten Schutzmassnahmen beachten sowie die Arbeitsschutzvorschriften. Berührung mit den Augen vermeiden.

Verbotene Ausrüstungen und Verfahren:

Wo die Mischung angewendet wird, ist das Rauchen, Essen und Trinken untersagt.

7.2. Bedingungen zur Gewährleistung einer sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine verfügbaren Daten.

Verpackung

Immer in Behältern lagern, die aus dem gleichen Material gefertigt sind, wie der Originalbehälter.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Düngemittel

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine verfügbaren Daten.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Piktogramm(e) für die Tragpflicht der persönlichen Schutzausrüstung (PSA):



Saubere und korrekt gepflegte Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen in einem sauberen Raum lagern, ausserhalb der Arbeitszone.

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneuter Verwendung waschen.
Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

- Augen- / Gesichtsschutz

Berührung mit den Augen vermeiden.

Bei jeder Handhabung von Pulver oder Staub, eine nach EN 166 geprüfte Schutzbrille für sicheren Schutz tragen. Das Tragen von Korrekturbrillen bietet keinen Schutz.

Bei ständiger Anwendung des Produkts, muss im Arbeitsbereich eine Augendusche verfügbar sein.

- Handschutz

Bei länger dauerndem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignete nach NF EN374 geprüfte Schutzhandschuhe benutzen, die chemikalienbeständig sind.

Die Schutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung, in Abhängigkeit von Anwendung und Nutzungsdauer, auszuwählen.

Die Schutzhandschuhe sind arbeitsspezifisch auszuwählen: Eignung für weitere Chemikalien, physischer Schutz (Stich- und Schnittverletzungen, Wärmeschutz), nötige Geschicklichkeit.

Empfohlene Handschuhtypen:

- Naturlatex
- Nitril-Kautschuk (Acrylonitril-Butadien-Copolymeren, sog. NBR)
- PVC (Polyvinylchlorid)
- Butylkautschuk (Copolymer aus Isopren und Isobutylen) Empfohlene Eigenschaften:
- Nach NF EN374 geprüfte undurchlässige Handschuhe

- Körperschutz

Das Personal trägt regelmässig gewaschene Arbeitskleider.

Nach Kontakt des Produkts müssen alle verunreinigten Körperteile gewaschen werden.

- Atemschutz:

Einatmen von Stäuben vermeiden. Schutzmaske vom Typ FFP:

Eine gemäss NF EN149 konforme Einweghalbmaste gegen Stäube tragen.

PLANTIN FRUIT H - 3182

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben:

Physischer Zustand: Pulver.

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

pH: Nicht betroffen.
Siedepunkt: Keine Angabe.
Flammpunkt: Nicht betroffen.
Dampfdruck (50 °C): Nicht betroffen.
Dichte: > 1
Wasserlöslichkeit: Wasserlöslich.
Schmelzpunkt: Keine Angabe.
Selbstentflammungstemperatur: Keine Angabe.
Zersetzungstemperatur: Keine Angabe.

9.2. Sonstige Angaben

Keine verfügbaren Daten.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine verfügbaren Daten.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Lager- und Umgangsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine verfügbaren Daten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden:

- Staubentwicklung
- Frost

Der Staub kann mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

10.5. Unverträgliche Materialien

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann Folgendes erzeugen:

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Kann reversible Augenschäden verursachen, wie eine Augenreizung, die nach einer Beobachtungsphase von 21 Tage ganz verschwindet.

11.1.1. Stoffe

Akute Toxizität:

AMMONIUMSULFAT (CAS: 7783-20-2)

Oral: DL50 = 3000 mg/kg
Art: Ratte

11.1.2. Gemisch

Es liegen keine Untersuchungen vor.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

12.1.1. Stoffe

AMMONIUMSULFAT (CAS: 7783-20-2)

Fischttoxizität: DL50 = 140 mg/l
Art: Cyprinus carpio
Expositionsdauer: 96 h

PLANTIN FRUIT H - 3182

Daphnientoxizität:

EC50 = 129 mg/l
Art: Daphnia sp.
Expositionsdauer: 48 h

12.1.2. Gemisch

Es liegen keine Untersuchungen vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1. Stoffe

AMMONIUMSULFAT (CAS: 7783-20-2)

Biologische Abbaubarkeit:

Keine verfügbare Daten über die
Abbaubarkeit. Der Stoff wird als langsam
abbaubar eingestuft.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine verfügbaren Daten.

12.4. Mobilität im Boden

Keine verfügbaren Daten.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine verfügbaren Daten.

12.6. Andere schädliche Auswirkungen

Keine verfügbaren Daten.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Die fachgerechte Entsorgung des Gemisches und/oder des Behälters findet nach den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG statt.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Abfälle:

Die Abfallbewirtschaftung wird durchgeführt ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Schädigung der Umwelt, insbesondere ohne Risiko für Wasser, Luft, Boden, Fauna oder Flora.

In Übereinstimmung mit den bestehenden behördlichen Vorschriften entsorgen oder recyceln, bevorzugt durch einen zugelassenen Abfallsammler oder Verwerter.

Boden und Wasser dürfen nicht mit den Abfällen verseucht werden, keine Entsorgung in der Umwelt.

Ungereinigte Verpackungen:

Behälter vollständig entleeren. Etikett auf dem Behälter aufbewahren. Einem zugelassenen Verwerter übergeben.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Von der Transport-Klassifizierung und Etikettierung befreit.

Das Produkt muss gemäss folgenden Richtlinien transportiert werden: ADR für die Strasse, RID für die Bahn, IMDG für die See und ICAO/IATA für die Luftfracht (ADR 2013 - IMDG 2012 - ICAO/IATA 2014).

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Informationen über die Einstufung und die Kennzeichnung (Abschnitt 2):

Folgende Vorschriften wurden berücksichtigt:

- Verordnung 67/548/EWG in der geänderten Fassung
- Verordnung 1999/45/EG in der geänderten Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung (EU) Nr. 487/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung (EU) Nr. 758/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung (EU) Nr. 944/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung (EU) Nr. 605/2014

- Verpackungsinformationen:

Keine verfügbaren Daten.

- Besondere Bestimmungen

Keine verfügbaren Daten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine verfügbaren Daten.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Da wir die Arbeitsbedingungen des Anwenders nicht kennen, basieren die im Sicherheitsdatenblatt aufgeführten Informationen auf unserem Kenntnisstand, sowie auf nationalen und europäischen Rechtsvorschriften.

Das Gemisch darf nur zu den im Abschnitt 1 beschriebenen Zwecken benutzt werden, sonst müssen schriftliche Anweisungen vorliegen.

Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, alle Massnahmen zu treffen, um den rechtlichen Anforderungen und den lokalen Regelungen gerecht zu werden.

Die Informationen dieses Sicherheitsdatenblatts gelten als Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Laut Verordnung 67/548/EWG, 1999/45/EG in der geänderten Fassung.

Keine besondere Kennzeichnungsmassnahme

erforderlich. R-Sätze:

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.

Wortlaut der im Abschnitt 3 erwähnten H-, EUH- und R-Sätze:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

R 36 Reizt die Augen.

Abkürzungen:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse. IMDG: International Maritime Dangerous Goods.

IATA: International Air Transport Association. ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation.

RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

WGK: Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class).

GHS07: Gefahrensymbol Ausrufezeichen.